Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)

Um Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf vom 10. Juni 2015 und der Begründung mit Umweltbericht vom 10. Juni 2015 wurden gebeten:

- das Eisenbahn-Bundesamt
- der Verband Region Stuttgart
- der Zweckverband Bodenseewasserversorgung
- das Gesundheitsamt
- das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- die Deutsche Bahn AG
- die Industrie- und Handelskammer
- das Garten-, Friedhofs- und Forstamt
- die Deutsche Telekom
- die Straßenverkehrsbehörde
- das Amt für Umweltschutz
- das Regierungspräsidium Stuttgart
- die Stuttgarter Straßenbahnen AG
- die EnBW Regional AG
- der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg
- der Verschönerungsverein Stuttgart e.V.
- das Universitätsbauamt
- der Zweckverband Landeswasserversorgung
- der Naturschutzbeauftragte der Stadt Stuttgart

Von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden folgende Stellungnahmen vorgetragen:

Eisenbahn-Bundesamt Schreiben vom 18. Juni 2015	berücksichtigt = teilweise berücksichtigt = nicht berücksichtigt =	+ +/- -
Es wird darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich "innerhalb der Plan- grenze 1.2 des Projekts S 21 liegt." Hinsichtlich eventueller Beschränkun- gen wird um die Beteiligung der Deut- schen Bahn AG gebeten.	Der Hinweis auf den Geltungsbereich der Plangrenze 1.2 des Projekts Stuttgart 21 trifft nicht zu. Hinweise der Deutschen Bahn: siehe un- ten	

Verband Region Stuttgart Schreiben vom 22. Juni 2015	berücksichtigt teilweise berücksichtigt nicht berücksichtigt	= = =	+ +/- -
Keine Anregungen. Hinweis, dass die Planung regionalplanerischen Zielen	_		

nicht entgegen steht.		
Bodensee-Wasserversorgung Schreiben vom 23. Juni 2015	berücksichtigt = teilweise berücksichtigt = nicht berücksichtigt =	+ +/- -
Keine Anregungen / Verzicht auf weitere Verfahrensbeteiligung		
Gesundheitsamt Schreiben vom 26. Juni 2015	berücksichtigt = teilweise berücksichtigt = nicht berücksichtigt =	+ +/- -
Keine Anregungen	_	
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Schreiben vom 30. Juni 2015	berücksichtigt = teilweise berücksichtigt = nicht berücksichtigt =	+ +/- -
Es wird darauf hingewiesen, dass mit einem oberflächennahen Schwinden und Quellen des tonigen/schluffigtonigen Verwitterungsbodens und mit lokalen Auffüllungen zu rechnen ist. Außerdem können Verkarstungserscheinungen nicht ausgeschlossen werden.	Im Bebauungsplan sind entsprechende Hinweise erfolgt.	+
Weiterhin wird ausgeführt, dass die anstehenden Gesteine zu Rutschungen neigen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte nach Auffassung des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau von einer Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer Abstand genommen werden.	Der im Bebauungsplan erfolgte Hinweis, dass fachgutachterlich geprüft werden kann, inwieweit die Beschaffenheit des Untergrunds eine Versickerung von Oberflächenwasser auf dem Schulgrundstück zulässt, soll zur Verminderung nachteiliger Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Wasserkreislaufs beitragen, die sich aus der zusätzlichen Überbauung bisher wasserdurchlässiger Vegetationsfläche ergeben.	ı
Für die weitere Gebäudeplanung wird die Empfehlung ausgesprochen, zu Fragen des Baugrundaufbaus, der Bodenkennwerte, der Wahl- und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, des Grundwassers, der Baugrubensicherung, usw. objektbezogene Baugrunduntersuchungen durchzuführen.	Im Bebauungsplan sind entsprechende Hinweise erfolgt.	+

Deutsche Bahn AG	berücksichtigt = teilweise berücksichtigt =	+ +/-
Schreiben vom 1. Juli 2015	nicht berücksichtigt =	-
Die Deutsche Bahn AG bittet darum, im	Im Bebauungsplan sind Schutzmaßnah-	
Bebauungsplan zu beachten, dass	men gegen Bahnlärm festgesetzt und der	
durch den Eisenbahnbetrieb der Gäu-	Geltungsbereich wurde entsprechend ge-	
bahntrasse Lärm- und Erschütterun-	kennzeichnet.	
gen, Bremsstaub sowie gegebenenfalls		+
elektrische Beeinflussungen durch		
magnetische Felder auf das Schul-		
grundstück emittiert werden.		
ŭ		
Industrie- und Handelskammer	berücksichtigt =	+
Schreiben vom 1. Juli 2015	teilweise berücksichtigt = nicht berücksichtigt =	+/- -
Keine Anregungen	_	
Garten-, Friedhofs- und Forstamt	berücksichtigt = teilweise berücksichtigt =	+ +/-
Schreiben vom 7. Juli 2015	nicht berücksichtigt =	+ /-
Es wird darauf hingewiesen, dass der	Es bestehen ausreichend Möglichkeiten,	
Nachweis der Fahrradparkierung	die erforderliche Fahrradparkierung auf	
Schwierigkeiten bereitet und deshalb	dem Schulgrundstück unterzubringen.	
beabsichtigt ist, die Fahrradparkierung	Sofern sich innerhalb der Freiflächen kein	
teilweise außerhalb des Schulgrund-	ausreichendes Angebot findet, kann die	
stücks auf öffentlicher Verkehrsfläche	Fahrradparkierung ersatzweise in einem	_
nachzuweisen.	Hanggeschoss nachgewiesen werden. Im	
Hacrizuweisen.		
	Bebauungsplan sind umfangreiche Unter-	
	bauungsmöglichkeiten eingeräumt.	
Davida da Talakana	berücksichtigt =	
Deutsche Telekom	teilweise berücksichtigt =	+ +/-
Schreiben vom 9. Juli 2015	nicht berücksichtigt =	-
Keine Anregungen. Bitte um rechtzeiti-		
ge Mitteilung über Beginn und Ablauf		
von Baumaßnahmen		
		<u> </u>
Netze Baden-Württemberg GmbH	berücksichtigt = teilweise berücksichtigt =	+ +/-
Schreiben vom 10. Juli 2015	nicht berücksichtigt =	-
Hinweis auf örtliche Stromversor-	Die Einrichtung zur örtlichen Stromversor-	
gungseinrichtungen (Netzstation).	gung ist im Bebauungsplan entsprechend	
	berücksichtigt.	+
Hinweis auf eine das Schulgrundstück	Die Fernwärmeleitung ist bereits vorhan-	
querende Fernwärmeleitung zugunsten	den. Eine Sicherung der Leitungstrasse	
des Nachbargrundstücks	auf Ebene der Bauleitplanung erfolgt	
Relenbergstraße 88.	nicht, da das Grundstück Relenbergstraße	
3-1-1-1	86 an eine öffentliche Straße angrenzt	_
	und damit über ausreichende Möglichkei-	
	ten verfügt, an Versorgungsmedien anzu-	
	schließen.	
	301111CIJCI1.	

Im Übrigen verläuft die Fernwärmeleitung zunächst auch über das direkt angrenzende Grundstück Relenbergstraße 90, bevor sie das Grundstück Relenbergstraße 88 erreicht. Eine entsprechende Sicherung im für das Grundstück 90 geltenden Bebauungsplan ist nicht vorhanden, so dass eine Sicherung in diesem Bebauungsplan letztlich nicht zum gewünschten Ziel führen würde. Festsetzungen, die aber ihr Ziel nicht erreichen, sind städtebaulich nicht erforderlich.

Straßenverkehrsbehörde Schreiben vom 13. Juli 2015

Es wird darum gebeten, die Anlieferung (Mensa, Veranstaltungen usw.) innerhalb des Schulgrundstücks zu organisieren.

berücksichtigt = teilweise berücksichtigt = nicht berücksichtigt =

Die Anlieferung als Teil der Erschließung ist auf den jeweiligen Anliegergrundstücken nachzuweisen. Nur in begründeten Ausnahmefällen können öffentliche Flächen für die Anlieferung beansprucht werden. Das Schulgrundstück verfügt über eine Straßenfrontlänge von 80 Metern. Im Bebauungsplan sind keine Einschränkungen in Bezug auf die Grundstückszufahrten getroffen. Die bestehende Schulanlage verfügt bereits gegenwärtig über zwei Grundstückszufahrten jeweils an der östlichen bzw. westlichen Grundstücksgrenze. Insofern sind keine Anhaltspunkte gegeben, die auf eine Heranziehung öffentlicher Verkehrsflächen für die Anlieferung hinweisen könnten.

Die detaillierte Organisation der Anlieferung übersteigt das Regelungsinstrumentarium eines Bebauungsplans. Sie ist als Teil des Erschließungskonzepts im Rahmen der Genehmigungsplanung detailliert nachzuweisen.

Die entlang der westlichen Grundstücksgrenze geplante Anlieferung für die Schulmensa wurde bereits schallgutacherlich auf ihre Verträglichkeit mit der benachbarten Wohnbebauung untersucht. Das Gutachten hat gezeigt, dass sich die Lärmerzeugung der geplanten Anlieferung innerhalb des immissionsschutzrechtlich zulässigen Rahmens be+

	wegen wird (siehe Anlage 7). Somit ist nicht erkennbar, inwiefern eine Anliefe- rung außerhalb des Schulgrundstücks erforderlich werden könnte.	
Es wird darauf hingewiesen, dass Fahr- radabstellanlagen auf dem Schul- grundstück vorzusehen sind und nicht im öffentlichen Straßenraum hergestellt werden können.	Im Bebauungsplan sind keine dahingehenden Regelungen getroffen. Es wird davon ausgegangen, dass der Nachweis der Fahrradparkierung auf dem Schulgrundstück erfolgt.	+

Amt für Umweltschutz Schreiben vom 15. Juli 2015

Das Amt für Umweltschutz weist darauf hin, dass dem Amt keine Informationen zu Baugrund- oder Grundwasseraufschlüssen für das Plangebiet vorliegen. Zur Klärung offener Fragestellungen in der Bauleitplanung wird die Durchführung einer ingenieurgeologischen Erkundung empfohlen.

berücksichtigt = teilweise berücksichtigt = nicht berücksichtigt =

Die präzise Klärung der Untergrundverhältnisse erfolgt sinnvollerweise im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung anhand des konkreten Bauobjekts. Eine Vornahme ingenieurgeologischer Erkundungen der Untergrundverhältnisse bereits auf Ebene der Bauleitplanung macht nur dann Sinn, wenn es gilt, mögliche Einschränkungen, die einer späteren Umsetzung des Bebauungsplans entgegenstehen könnten, rechtzeitig zu erkennen und planerisch entsprechend zu reagieren.

Die bauleitplanerische Erforderlichkeit des aufzustellenden Bebauungsplans ist grundsätzlich gegeben, unabhängig von der Frage inwieweit sich die baulichen Arrondierungsangebote hydrogeologisch (oder denkmalfachlich) tatsächlich realisieren lassen. Hauptaufgabe des Bebauungsplans ist zunächst die planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Schule. Nur so können die erforderlichen internen Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen genehmigt und umgesetzt werden.

Die daneben angebotenen baulichen Erweiterungen sollen die wenigen stadtgestalterisch unschädlichen Potentiale für ein zusätzliches Raumangebot aufzeigen. Ihre Umsetzung ist aber keinesfalls für eine architektonische Komplettierung der Schulanlage zwingend erforderlich, da diese bereits ein abgeschlossenes architektonisches System bildet, das als eingetragenes Kulturdenkmal sogar besonderen Schutz genießt. Sollten sich die ergänzenden Raumangebote nicht vollumfänglich wie vorgesehen realisieren lassen, erwächst daraus keinesfalls eine städtebaulich unbefriedigende Situation. Die bauleitplanerische Erforderlichkeit des Bebauungsplans bleibt vom Umfang der Realisierbarkeit der Erweiterungsangebote unberührt, da die planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Schulanlage als Hauptziel des Bebauungsplans für das Fortbestehen einer Schulnutzung welchen Typs auch immer - am Standort Herdweg unabdingbar ist.

Das Amt für Umweltschutz regt an, im Bebauungsplan definierte Flächen für zusätzliche Mauereidechsenhabitate abzugrenzen. Es wird darauf verwiesen, dass durch die Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten vorgezogene Ersatzmaßnahmen notwendig werden. Zugleich wird bemängelt, dass im artenschutzfachlichen Gutachten zwar Maßnahmen zur Verhinderung der Tötung, nicht jedoch zum Ausgleich der Zerstörung von Ruheund Fortpflanzungsstätten aufgezeigt werden.

Damit ist auch der in der Begründung genannte Verweis auf Maßnahmenvorschläge des artenschutzfachlichen Gutachtens als nicht ausreichend anzusehen.

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu Mauereidechsenhabitaten sind ausreichend. Zur planungsrechtlichen Absicherung der vorhandenen Mauereidechsenhabitate werden darüber hinaus die vorhandenen und geplanten Freiflächen als Grünflächen bzw. Flächen mit Pflanzgeboten festgesetzt, auf welchen 10% der Fläche als trockenwarme Lebensräume für Mauereidechsen mit Sonnund Versteckplätzen herzustellen und dauerhaft zu erhalten sind.

Diese Festsetzungen stellen sicher, dass auf dem Schulgrundstück Baumaßnahmen durchgeführt werden können, ohne dabei unüberwindliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszulösen. Eine Realisierung der Zielsetzungen des Bebauungsplans ist damit grundsätzlich gewährleistet.

Eine Sicherstellung darüber hinausgehender Maßnahmen ist auf Ebene der Bauleitplanung nicht erforderlich, da die Inanspruchnahme der im Bebauungsplan eingeräumten Erweiterungsmöglichkeiten keine erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Populationsbestands der Mauereidechse auslösen kann. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist durch die Baumaßnahme nach erfolgreich durchgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auch insofern nicht zu erwarten, als das Schulgrundstück durch Eidechsen in erster Linie zum Sonnen und zur Nahrungssuche aufge-

+/-

	sucht wird und sich die eigentlichen 'Stammhabitate' entlang der Bahnlinie befinden. Die Mauereidechse weist in Stuttgart einen günstigen Erhaltungszustand auf, sodass die Sicherung einer dauerhaft stabilen Population auch während der Bauzeit gewährleistet ist.	
Hinweise zum Bodenschutz, zur Niederschlagswasserversickerung und zum Lärmschutz.	Die Hinweise wurden in die Planung übernommen	+

Das Regierungspräsidium Stuttgart (Landesamt für Denkmalpflege) Schreiben vom 15. Juli 2015	berücksichtigt = teilweise berücksichtigt = nicht berücksichtigt =	+ +/- -
Hinweis, dass die geplanten baulichen Erweiterungen "nicht unerhebliche Eingriffe in die Substanz und das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals" darstellen, dass jedoch bislang im Rahmen der Vorabsprachen Bedenken gegen bauliche Erweiterungen zurückgestellt wurden. Ergänzend wird auf die notwendige enge Abstimmung der Baumaßnahmen im baurechtlichen / denkmalschutzrechtlichen Verfahren hingewiesen.	Kenntnisnahme	+
Hinweis, dass eine eventuelle Vornahme von Schallschutzmaßnahmen an der bestehenden (d.h. geschützten) Bausubstanz nur "in Rücksichtnahme auf den denkmalkonstituierenden Bestand" möglich ist.	Im Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis erfolgt.	+
Das Landesamt für Denkmalpflege weist darauf hin, dass es sich bei den Pionierstollen im Stuttgarter Stadtgebiet um wichtige bauliche Zeugnisse der Luftschutzmaßnahmen während des zweiten Weltkriegs handelt, an deren Erhalt grundsätzlich aufgrund ihrer wissenschaftlichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht. Allerdings ist der im Geltungsbereich vorhandene Stollen (Pi 95) nicht mehr besonders anschaulich überliefert, sondern scheint teilweise verfüllt und nicht mehr begehbar zu sein, sodass nach gegenwärtigem Kenntnisstand von einer Erhaltungsforderung Abstand genommen werden kann.	Im Bebauungsplan wird auf die denkmal- fachlichen Informationen den Pionierstol- len 95 betreffend hingewiesen.	+

Der Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS) Schreiben vom 27. Juli 2015	berücksichtigt = teilweise berücksichtigt = nicht berücksichtigt =	+ +/
Hinweis auf das ÖPNV-Angebot	_	
Naturschutzbund Deutschland (NABU) Schreiben vom 27. Juli 2015	berücksichtigt = teilweise berücksichtigt = nicht berücksichtigt =	+ +/- -
Es wird darum gebeten die Umsetzung der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen (Begrünung von Bestandsdächern) ohne denkmalfachliche Einschränkungen sicherzustellen bzw. bei denkmalfachlichen Hindernissen * alternative Minderungsmaßnahmen umzusetzen. * redaktionelle Anmerkung: Die Anregung bezieht sich auf einen zwischenzeitlich geänderten Planungsstand, wonach eine nachträgliche Begrünung der Bestandsdächer nur herzustellen war, wenn keine denkmalfachlichen Restriktionen entgegenstehen.	Klimarelevante Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Begrünung von Bestandsdächern, Entsiegelung von Asphaltflächen) sind zwischenzeitlich ohne einschränkende Maßgaben festgesetzt.	+
Es werden ein verbesserter Baumerhalt und ein verbessertes Ersatzpflanzungskonzept vorgeschlagen, um einen "vollständigen Ausgleich der Klimaund CO2-Wirksamkeit" zu erreichen. Dem Baumerhalt sollte dabei der Vorrang - auch unter Inkaufnahme zusätzlicher Kosten - eingeräumt werden, um die bisherige "CO2-Wirksamkeit" der Vegetationsflächen des Schulgrundstücks nicht zu schwächen.	Im Bebauungsplan wird mit Ausnahme zweier wertgebender Einzelbäume und dreier als "Ersatzpflanzung" gem. § 7 Abs.2 S.3 Baumschutzsatzung vorgesehener Bäume auf die planungsrechtliche Sicherung von Einzelbäumen verzichtet. Damit soll für zukünftige Freiflächengestaltungen ein ausreichendes Maß an Flexibilität eingeräumt werden. Unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans ist durch die Baumschutzsatzung der Stadt sichergestellt, dass für Baumrodungen entsprechende Baumersatzpflanzungen vorgenommen werden.	+/-
Es wird darum gebeten, den Baum- und Strauchbestand vor Rodungen auf das Vorhandensein von Brut- und Auf- enthaltsplätzen geschützter Tierarten zu überprüfen.	Im Bebauungsplan ist ein Hinweis auf die artenschutzrechtlichen Maßgaben des Bundesnaturschutzgesetzes erfolgt.	+
Es wird angeregt, für Neupflanzungen nur "einheimische und gebietstypische Arten" vorzusehen.	Die Anregung ist im Bebauungsplan berücksichtigt. Für Baum- und Strauchpflanzungen sowie Dachbegrünungen sind gebietsheimische Arten zu verwenden.	+

Es wird vorgeschlagen, auf grünenden Dachflächen W und Insektenhotels einzurich	Idbienen- Hinweis erfolgt.	n ist ein entsprechender
und insektennoteis einzurid	nten.	

Keine Stellungnahmen vorgetragen haben der Verschönerungsverein Stuttgart und der Naturschutzbeauftragte der Stadt Stuttgart.